

Einkaufsbedingungen

I. Geltung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen; durch die Annahme unseres Auftrags erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen.

2. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzunehmen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

II. Vertragsschluss und Form

1. Angebote sind grundsätzlich schriftlich und für uns kostenlos abzugeben. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.
2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Weichen Auftragsannahme oder Auftragsbestätigung des Verkäufers von unserem Auftrag ab, so sind wir ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

III. Nebenpflichten zum Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - 1.1 der Lieferant uns das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der seiner Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - 1.2 der Lieferant uns alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder Dritte unter Beachtung evtl. Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster erforderlich sind;
 - 1.3 wir die unbeschränkte Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
3. Will der Lieferant vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen, so bedarf diese Abweichung, mögliche sich daraus ergebende Mehrforderungen oder terminliche Veränderungen einer entsprechenden schriftlichen Ergänzungsvereinbarung vor Ausführung.
4. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzuweisen. Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung

der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

IV. Qualität

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

V. Liefertermine, Lieferfristen und Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferzeit läuft ab dem Tage der Bestellung durch uns. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger.
2. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 10 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.
3. Die für den Lieferverzug geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

VI. Abnahme

Die Abnahmefrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, insbesondere auch Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen und Transport Schwierigkeiten, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Abnahme des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Abnehmern auftreten, die in der Bestellung oder im Kaufvertrag bezeichnet sind.

VII. Versand

1. Mangels einer anderen Vereinbarung muss die Lieferung frei Empfangsstation erfolgen. Empfangsstation ist Gönningen.
2. Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Unsere Anweisungen hinsichtlich der Aufmachung und Verpackung der Ware sind zu befolgen. Die Verpackung wird nicht vergütet, sondern, falls im Preis nicht eingeschlossen, auf Wunsch unfrei und auf Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt.
3. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, bestimmt sich der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nach den Internationalen Regeln über die Auslegung der Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (Incoterms) in der am Tag des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, so

gilt die Ware als "frei Haus" verkauft; die Beförderungsgefahr geht dann zu Lasten des Lieferanten.

4. Warenanlieferungen dürfen nur während der normalen täglichen Wareneingangszeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt keine Warenannahme. Bei Zufuhr größerer Sendungen und Gewichte mit Lastwagen ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
5. In den Frachtbriefen, Expressscheinen, Postbegleitscheinen, Kraftwagenfrachtbriefen sind stets unsere Bestellnummern und Betreffsvermerke anzugeben. Ferner muss jeder Sendung und jedem Postpaket einausführlicher Lieferschein mit vorgenannten Zeichen beigelegt werden.
6. Für Schäden und Kosten, namentlich auch Wagenstandgelder, Umlagerungskosten, besondere Rangierkosten usw., die uns durch die Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften erwachsen, ist der Lieferant haftbar.
7. Bei Weitervergabe unserer Aufträge haftet unser Lieferant für die Einhaltung unserer Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

VIII. Versicherung bei Abholung

Der Lieferant ist verpflichtet, fertigestellte und bei ihm zur Versendung oder zur Abholung bereitstehende Teile gegen Beschädigungen (Brand etc.) und/oder Verlust (Diebstahl etc.) ordnungsgemäß zu versichern.

IX. Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Kaufvertragsrechts, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Der Lieferant übernimmt auch die Haftung dafür, dass die gelieferte Ware den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen und Muster, sowie den für ihren Verbleib und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Unsere Rechte wegen eines Mangels sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn wir bei Vertragsschluss den Mangel kennen.
2. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Machen wir Nacherfüllung geltend und erfolgt diese Nacherfüllung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, gilt diese Nacherfüllung als fehlgeschlagen und wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
3. Falls der Lieferant nach Aufforderung nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnt oder falls unsererseits ein dringendes Bedürfnis an der sofortigen Mängelbeseitigung besteht (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich höherer Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern) so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
4. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferung im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unse-

ren Abnehmern. Soweit sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

5. Der Lieferant erstattet auch die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen haben und die auf Mängeln der von ihm bezogenen Lieferung beruhen.
6. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.
7. Bei internationalen Kaufverträgen gilt hilfsweise und ergänzend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), jedoch mit folgender Maßgabe. Der Lieferant haftet uns im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung u.a. dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrags erklären, weil die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung u.a. dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, das ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

X. Zahlungsbedingungen, Abtretung und Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung des Lieferanten nach Eingang der Ware in unserem Werk und Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
2. Diese Frist beginnt nicht vor Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
3. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt uns überlassen, Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummern, Bestellpositionen, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung einfach einzureichen.
4. Bei Ermäßigung einer in dem Preis eingerechneten Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art in der Zeit von der Erteilung des Auftrages bis zu seiner Erledigung sind wir berechtigt, einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.
5. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
6. Der Lieferant ist nur mit unserer Zustimmung berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Vorausabtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalt.

XI. Geheimhaltung und Kundenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit den Aufträgen zur Kennt-

nis gelangenden Umstände als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er haftet uns für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

2. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlicher Genehmigung befugt, auf die Geschäftsverbindung zwischen uns und unserem Abnehmer Bezug zu nehmen. Er hat die ihm bekannte werdenden Adressen von Kunden des Käufers geheim zu halten.
3. Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
4. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung Patente oder sonstige Schutzrechte durch Dritte nicht verletzt werden.
5. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z. B. Urheberrecht) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
6. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung für uns werben.
7. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus c) wird für jedenfalls der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

XII. Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt

Soweit der Lieferant Waren an uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, sind wir nicht verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt an unsere Abnehmer weiterzuleiten. Ein vom Verkäufer erklärter Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

XIII. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung dieser Materialien erhalten wir im Verhältnis des Wertes dieser Materialien zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dür-

fen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

XIV. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

XV. Leistungshindernisse aufgrund Höherer Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

XVI. Kündigung

Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird der uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inklusive einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zur branchenüblichen Bedingungen.

XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Gönningen.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts, jedoch unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
3. Gerichtsstand ist ausschließlich Reutlingen.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
3. Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass wir Daten des Lieferanten auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern werden.

MEZ FRINTROP AG
Stand 10/04